

Anlage 4

Vergabe von Leistungen im Linienbedarfsverkehr „Limo“ im Bediengebiet
Lage, Leopoldshöhe, Oerlinghausen

**Verkehrsvertrag
über Leistungen im Linienbedarfsverkehr
„Limo“
im Bediengebiet
Lage, Leopoldshöhe, Oerlinghausen**

zwischen

dem Kreis Lippe
- nachfolgend AG genannt –

und

dem AN ...
- nachfolgend AN genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt : Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigung

§ 4 Sicherheiten

§ 5 Haftung und Versicherung

2. Abschnitt : Laufzeit und Kündigung

§ 6 Betriebsaufnahme und Laufzeit

§ 7 Kündigung

3. Abschnitt : Einbeziehung Dritter

§ 8 Projektgesellschaft

§ 9 Unterauftragnehmer

§ 10 Eignungsleihe

§ 11 Einbeziehung der KVG

4. Abschnitt : Einzelheiten der Leistungserbringung

§ 12 Fahrpersonal

§ 13 Fahrzeugeinsatzplan, Pausen

§ 14 Berichtspflichten, Nichterbringung

§ 15 Vertragsstrafen

5. Abschnitt : Vergütung, Fahrgelderlöse

§ 16 Vergütung, Abschlagszahlung

§ 17 Preisfortschreibung

§ 18 Fahrgelderlöse, Einnahmenabrechnung, weitere Zahlungen Dritter

§ 19 Umsatzsteuer

6. Abschnitt : Leistungsänderungen

§ 20 Änderungen des Fahrzeugeinsatzplans

§ 21 Zu-, Ab- und Umbestellungen

§ 22 Leistungsanpassungen in besonderen Fällen und bei verkehrlichen Störungen, Unwetter

7. Abschnitt : Schlussbestimmungen

§ 23 Höhere Gewalt

§ 24 Gerichtsstand und Rechtswahl

§ 25 Nebenabreden und AGB, Schriftform

§ 26 Übergang von Rechten und Pflichten

§ 27 Undurchführbare Bestimmungen

§ 28 Leistungsbestimmungsrechte

§ 29 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

§ 30 Vertragssprache

§ 31 Vertrauliche Informationen

Präambel

Der Kreis Lippe ist Aufgabenträger und damit zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den straßengebundenen ÖPNV. Im Bediengebiet der drei Kommunen Lage, Leopoldshöhe, Oerlinghausen möchte der AG einen Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 Personenbeförderungsgesetz (On-Demand-Verkehr, kurz: ODV) etablieren. Das Projekt trägt den Namen „Limo“.

Der AN soll im Rahmen des Vorhabens die entsprechenden Verkehrsleistungen erbringen.

Die für den Linienbedarfsverkehr erforderliche Dispositions- und Buchungssoftware, sowie entsprechende Tablets (leihweise) werden dem AN beigestellt.

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Verkehrsvertrages ist die Durchführung eines On-Demand-Verkehrs im Bediengebiet im Kreis Lippe.
- (2) Dieser Verkehrsvertrag regelt Art, Umfang und Finanzierung des vertragsgegenständlichen Verkehrs sowie die Vorgaben quantitativer und qualitativer Mindeststandards und deren Sicherung.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Verkehrsvertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).
- (4) Der AG gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Verkehrsvertrages eine Ausgleichsleistung i.S.d. Art. 2 Buchst. g) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (5) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des AN und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 1. Die Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung)
 2. dieser Verkehrsvertrag
 3. die Leistungsbeschreibung und ihre übrigen Anlagen,

4. die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 23.09.2003 und
6. das Angebot des AN.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der AG und der AN bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Der AN ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der AN betreibt den Verkehr nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung und wird Vertragspartner der Fahrgäste. Die Vorgaben zum Ticketvertrieb in der Leistungsbeschreibung bleiben unberührt.

§ 3 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigung

- (1) Der AN verpflichtet sich, auf seine Kosten die für die Durchführung der Betriebsleistung notwendigen Genehmigungsanträge nach § 44 PBefG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Der AN ist für den Bestand derselben während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den Betrieb auch auf Grundlage einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG durchzuführen und hierfür die erforderlichen Anträge auf Erteilung zu stellen und ggf. den Sofortvollzug der einstweiligen Erlaubnisse zu beantragen.
- (3) Der AG steht weder mit der Zuschlagserteilung an den erfolgreichen Bieter noch sonst dafür ein, dass die Genehmigungen von der zuständigen Genehmigungsbehörde an den AN erteilt werden. Der AG wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des AN bestmöglich zu unterstützen. Auf Aufforderung des AG hat der AN die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse und ggf. deren sofortige Vollziehung auch streitig gerichtlich durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Widerspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der AG, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des AN liegenden Gründen ent-

steht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des den AN vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem AG erfolgt ist. Der AG wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche personenbeförderungsrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Der AG wird sich aller Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen an den AN entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse gefährden.

- (4) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflichten der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 PBefG für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der AG hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich des Zuschusses während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der AG von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (5) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 PBefG oder vollziehbaren einstweiligen Erlaubnisse nach § 20 PBefG (mehr) für den der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verkehr, wird die Leistung unmöglich und beide Seiten werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist die Versagung oder die Aufhebung dieser Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung. Bestehen nur für einen Teil des Verkehrs keine vollziehbaren Genehmigungen oder einstweiligen Erlaubnisse (mehr), wird die Leistung nur insoweit unmöglich und entfallen die jeweiligen Leistungspflichten der Vertragspartner nur insoweit. Ist in diesem Fall die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten – bestandskräftig, so sind beide Seiten zur vorzeitigen Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn vom Fehlen der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein so wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen ist, dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Parteien unzumutbar wäre. Wird die Leistung nur teilweise unmöglich und wird der Vertrag nicht gekündigt, berechnet sich der Ausgleichsanspruch des AN für die restliche Leistung entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (6) Hat der AN das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet er dem AG für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines

anderen AN. Hat der AG das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verschuldet, behält der AN seinen Ausgleichsanspruch. Er ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- (7) Wenn eine Anpassung der Genehmigung erforderlich wird, z. B. aufgrund einer Änderung des Bedienungsgebiets, hat der AN diese Anpassung in Abstimmung mit dem AG selbständig herbeizuführen. Die Abs. (1) bis (6) gelten entsprechend.
- (8) Genehmigungsverfahren Dritter oder erteilte Genehmigungen im Bereich des vertragsgegenständlichen Verkehrs, die im Einvernehmen mit dem AG erteilt worden sind, sind vom AN hinzunehmen.
- (9) Die Anzeige in Bezug auf die anzuwendenden Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 1 Satz 3, Abs. 6 Satz 3 PBefG) erfolgt durch den AG, sofern dieser die Anzeige nicht dem AN überträgt.
- (10) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitige Vertragsbeendigung ist der AN verpflichtet, zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 Satz 1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Kosten für solche Verfahren hat der AN selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten der AG.

§ 4 Sicherheiten

Die Stellung von Sicherheiten ist nicht erforderlich.

§ 5 Haftung und Versicherung

- (1) Der AN stellt den AG uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen (hierzu zählen auch Beschäftigte des AG oder AN, die im betrieblichen Auftrag mitfahren) oder Dritten im Zusammenhang mit der vom AN nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung erhoben werden, soweit der AN nicht eine Schadensverursachung durch den AG nachweist.
- (2) Werden Ansprüche Dritter, für die der AN im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem AG geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem AN zur Schadensregulierung weiter.

- (3) Der AN hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme gemäß den Vorgaben aus Anlage 7 der Leistungsbeschreibung abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem AG vor Betriebsaufnahme durch Kopie des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der AN benachrichtigt den AG unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit muss der AN dem AG unverzüglich mitteilen.
- (4) Der AN wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des AG eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den AG über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des AN zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des AG über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des AN verpflichten lässt, muss der AN dem AG das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der AN entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht des AG in seinem Bestätigungsschreiben aufzuführen.
- (5) Der AG kann die Auszahlung der Abschlagszahlungen auf die Vergütung (§ 16) bis zum Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß den vorstehenden Anforderungen an den AN zurückhalten. Der AG kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

2. Abschnitt: Laufzeit und Kündigung

§ 6 Betriebsaufnahme und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflicht zur Leistungserbringung beginnt am 01.08.2026.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren.

- (3) Der AG hat eine einseitige Verlängerungsoption bis zu einem Jahr. Die Option ist in Textform bis spätestens sechs Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit (Eingang beim AN) auszuüben.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Verkehrsvertrag kann nur aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse des anderen Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt.
- (2) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Abschnitt: Einbeziehung Dritter

§ 8 Projektgesellschaft

- (1) Der AN ist nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Der AG wird seine Zustimmung hierzu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
1. Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – im Eigentum der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft.

2. Die Projektgesellschaft ist fachlich qualifiziert und weist dies durch Vorlage der in der Vergabebekanntmachung zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufgeführten Unterlagen nach.
 3. Der Projektgesellschaft stehen die finanziellen Ressourcen des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung, was durch die Vorlage einer entsprechenden Erklärung des AN nachzuweisen ist.
 4. Wenn und soweit sich das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten Dritter berufen hat, müssen die nach der Vergabebekanntmachung für diesen Fall erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen des Dritten von diesem auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Vertrags geschlossen oder abgegeben werden.
 5. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich gegenüber dem AG unwiderruflich, neben der Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem AG unbeschränkt zu haften.
- (2) Wenn und soweit für die Projektgesellschaft fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann die Zustimmung des AG versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB wird die Zustimmung des AG versagt.
 - (3) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist bei dem AG spätestens drei Monate im Voraus zu beantragen. Dieser Antrag muss die o. g. Nachweise, Erklärungen und Vereinbarungen sowie die Angabe der Gesellschafter der Projektgesellschaft enthalten.
 - (4) Die Projektgesellschaft muss jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur sowie des Gesellschaftssitzes dem AG unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG zulässig, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

§ 9 Unterauftragnehmer

- (1) Der AN ist nicht verpflichtet, die Auftragsleistung in vollem Umfang selbst zu erbringen. Er ist im Rahmen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 Verordnung (EG) Nr.

1370/2007 und nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Auftragsleistungen an Unterauftragnehmer (UAN) zu vergeben. Der AG erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der UAN die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Verkehrsvertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit die UAN im Angebot bereits benannt sind. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen, sofern der UAN wiederholt gegen die Vorgaben dieses Verkehrsvertrags verstößt. Ein wiederholter Verstoß liegt ab dem dritten Verstoß vor, sofern diesem bereits zwei Abmahnungen wegen Vertragspflichtverletzungen vorangegangen sind. Verstöße gegen unwesentliche Vertragspflichten werden nicht mitgezählt.

- (2) Handelt es sich beim AN um ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, so ist er bei einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet, nach § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu verfahren.
- (3) Bei der Übertragung von Teilen der Leistung auf UAN verpflichtet sich der AN, die UAN von dem öffentlichen Auftrag dieser Leistung in Kenntnis zu setzen. Den UAN ist auf Verlangen der Name des AG zu benennen. Den UAN sind insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - als zwischen dem AN und dem AG vereinbart sind. Die Einhaltung dieser Regelungen durch den AN sind auf Nachfrage dem AG nachzuweisen.
- (4) Die Verantwortung des AN gegenüber dem AG für die in diesem Vertrag eingegangenen Pflichten wird durch die Einschaltung von UAN nicht berührt.

§ 10 Eignungsleihe

Soweit sich der AN im Rahmen der Abgabe seines Angebots im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der AN die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen vorgelegt hat; in diesem Fall hat der AN bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, welches über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

§ 11 Einbeziehung der KVG

- (1) Die Kommunale Verkehrsgesellschaft (KVG) Lippe GmbH ist nicht Vertragspartei. Sie wird aus diesem Vertrag nicht verpflichtet.
- (2) Dieser Vertrag entfaltet Schutzwirkung zugunsten der KVG.
- (3) Der AN hat die KVG so zu informieren und einzubinden, als ob diese AGin wäre. Er hat ihr insbesondere alle Daten, Berichte, Informationen o. ä., die er nach diesem Vertrag an den AG zu liefern hat, zu liefern.
- (4) Der AN ist an Weisungen der KVG genauso gebunden, wie er an Weisungen des AG gebunden ist.
- (5) Die KVG ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages berechtigt, den AG zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Abschnitt: Einzelheiten der Leistungserbringung

§ 12 Fahrpersonal

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG den (weiteren) Einsatz einzelner Fahrpersonale (auch solche der UAN) für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen (erforderlichenfalls auch mit sofortiger Wirkung) untersagen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der AG – unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen des AG, AN und des betroffenen Fahrpersonals – die Fortsetzung des Einsatzes des betreffenden Fahrpersonals nicht zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Fahrpersonal
 1. das Fahrpersonal in der Leistungsbeschreibung genannte Anforderungen an das Fahrpersonal wiederholt oder in anderer Weise in wesentlicher Form nicht erfüllt,
 2. anderweitige Pflichtverstöße in grober und/ oder wiederholter Form Verstöße gegen vertragliche und/ oder gesetzliche Vorgaben begeht,
 3. wiederholtes ungebührliches/ unangemessenes Verhalten gegenüber den Fahrgästen zeigt, oder
 4. wiederholte berechnete, einen weiteren Einsatz nicht mehr zumutbar erscheinende Kundenbeschwerden gegen das Fahrpersonal eingehen.

- (3) Vor der Entscheidung über die Ablehnung hat der AG den AN anzuhören und diesem die Gelegenheit zur Klärung des Sachverhalts mit dem betreffenden Fahrpersonal zu geben, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des wichtigen Grundes ein unverzügliches Abberufen des Fahrers objektiv erforderlich erscheint.

§ 13 Fahrzeugeinsatzplan, Pausen

- (1) Die jeweils im Tagesverlauf einzusetzende Anzahl der Fahrzeuge ergibt sich aus dem Fahrzeugeinsatzplan gemäß Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung. Die Vorgaben des Fahrzeugeinsatzplans sind vom AN umzusetzen.
- (2) Die im Fahrzeugeinsatzplan vorgegebenen Fahrzeuge sind ununterbrochen für die Erfüllung von Fahraufträgen einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind lediglich zulässig
1. soweit eine Pause durchgeführt wird, die entsprechend Abs. (3) geplant und mitgeteilt wurde;
 2. soweit dies ausnahmsweise aufgrund unerwarteter Umstände zwingend erforderlich ist, um Fahrzeuge zu laden.
- (3) Der AN hat dem AG spätestens einen Monat vor Betriebsaufnahme Schichtpläne zu liefern, in denen die geplanten Pausenzeiten für jedes Fahrzeug angegeben sind. Anpassungen muss der AN dem AG mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat mitteilen. Die Pausen dürfen nicht über das gesetzlich zwingend erforderliche Maß hinausgehen. Der AN muss den Personaleinsatz so planen, dass das Fahrpersonal möglichst keine gesetzlich vorgeschriebenen Pausen während der Betriebszeiten durchführen muss. Der AN muss die Pausen so planen, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % (abgerundet) der Fahrzeuge eine Pause machen.
- (4) Soweit der AN die Ausnahme gemäß Abs. (2) in Anspruch nimmt oder die laut Fahrzeugeinsatzplan vorgegebene Anzahl einzusetzender Fahrzeuge aus anderen Gründen nicht erreicht wird, erhält er für die jeweils fehlenden Fahrzeugbetriebsstunden keine zeitabhängige Vergütung (Kostenbestandteil D1 bis D6 laut Kalkulationsblatt).
- (5) Der AN hat die Inanspruchnahme der Ausnahmen gemäß Abs. (2) zu dokumentieren und dem AG die Dokumentation auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Zwischenladung dokumentiert er zudem
1. das Fahrzeug-Kennzeichen,
 2. den Ladestand bei Beginn der Zwischenladung,
 3. den Ladestand bei Beendigung der Zwischenladung,

4. den Ort und das Datum der Zwischenladung,
 5. den Zeitpunkt der Abmeldung aus dem Betrieb und
 6. den Zeitpunkt der erneuten Betriebsaufnahme.
- (6) Kurze, erforderliche Toilettenpausen dürfen während der Bedienzeiten durchgeführt werden, solange hierdurch der Fahrbetrieb nicht beeinträchtigt wird und ausgeschlossen ist, dass sich Fahrgäste belästigt oder unwohl fühlen können.
- (7) Soweit Fahrpersonalwechsel erforderlich sind, dürfen diese den Fahrbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 14 Berichtspflichten, Nichterbringung

- (1) Der AN trägt die Beweislast für die im Rahmen der Vergabeunterlagen von ihm zu erbringenden Leistungen, sofern im jeweiligen Abschnitt der Vergabeunterlagen keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.
- (2) Den Nachweis für die ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung leistet der AN entsprechend der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Berichtspflichten. Soweit keine expliziten Berichtspflichten festgelegt sind, weist der AN die ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung in elektronischer Form in geeigneter und nachprüfbarer Weise nach. Der AG ist berechtigt, die Berichtspflicht einseitig weiter zu konkretisieren, soweit dies zur Überprüfung der Leistungserbringung durch den AN geboten ist.
- (3) Der AG ist berechtigt, abweichend von Abs. (2) die ordnungsgemäße Leistungserbringung ganz oder teilweise selbst zu überprüfen, insbesondere durch Datenexport aus der eingesetzten On-Demand-Software. Soweit der AG dies bestimmt, gelten die Ergebnisse der Prüfung als zutreffend, soweit nicht eine der Parteien das Gegenteil beweist.
- (4) Der AG ist berechtigt, Stichproben zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit bzw. Richtigkeit der Nachweise vorzunehmen.
- (5) Ergeben die durchgeführten Stichproben, dass die Nachweise nicht ordnungsgemäß bzw. richtig vorgenommen worden sind und die mit den Nachweisen dokumentierten Leistungen tatsächlich nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, ist der AG berechtigt, das doppelte des Abzugsbetrags (= anteilig entfallender Grundanspruch für nicht erbrachte Leistungen), der bei ordnungsgemäßer Berichterstattung angefallen wäre, als Vertragsstrafe geltend zu machen.

§ 15 Vertragsstrafen

- (1) Der AG sanktioniert die Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben nach der im Vertragsstrafenkatalog der Leistungsbeschreibung (Abschnitt 8) vorgesehenen Art und Weise.
- (2) Die Summe der in der Leistungsbeschreibung und dem Verkehrsvertrag als Vertragsstrafe bezeichneten Sanktionen ist jährlich begrenzt auf maximal fünf Prozent des Betrages (netto), der sich aus dem fortgeschriebenen Grundanspruch des jeweiligen Abrechnungsjahres ergibt.
- (3) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn der AN den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche, die wegen des die Vertragsstrafe begründenden Verstoßes geltend gemacht werden, angerechnet.

5. Abschnitt: Vergütung, Fahrgelderlöse

§ 16 Vergütung, Abschlagszahlung

- (1) Die Höhe der monatlichen Vergütung bemisst sich grundsätzlich wie folgt:

Fixkosten pro Monat (Kalkulationsblatt Position A)

- + Fixkosten pro Fahrzeug pro Monat (Kalkulationsblatt Position B, preisfortgeschrieben) multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich vertragsgemäß eingesetzten Fahrzeuge
- + Laufleistungsabhängige Kosten (Kalkulationsblatt Position C, preisfortgeschrieben) multipliziert mit den gemäß Abs. (3) abrechenbaren Fahrzeugkilometern
- + zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr) gemäß Abs. (2) abrechenbaren Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz D1 lt. Kalkulationsblatt
- + zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (Montag bis Freitag vor 06:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr) tatsächlich erbrachten Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz D2 lt. Kalkulationsblatt

+	zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (samstags zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr) gemäß Abs. (2) abrechenbaren Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem Kostensatz D3 lt. Kalkulationsblatt
+	zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (samstags vor 06:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr) gemäß Abs. (2) abrechenbaren Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem Kostensatz D4 lt. Kalkulationsblatt
+	zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (sonn- und feiertags zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr) gemäß Abs. (2) abrechenbaren Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz D5 lt. Kalkulationsblatt
+	Zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (sonn- und feiertags vor 06:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr) gemäß Abs. (2) abrechenbaren Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz D6 lt. Kalkulationsblatt
=	Grundanspruch
-	Etwaige nach Abs. (5) anzurechnende Beträge
-	Etwaige Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche gemäß Abs. (6)
=	Monatliche Vergütung

- (2) Bei der Berechnung der zeitabhängigen Kosten gemäß Abs. (1) ist die Zeit maßgeblich, in der das jeweilige Fahrzeug mit Fahrpersonal und das IT-System einsatzbereit sind, und dies nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung auch sein müssen, um Fahrtwünsche entgegenzunehmen, und der Tank- bzw. Ladestatus des Fahrzeugs so ausreichend ist, dass die tatsächliche Durchführung aller Fahrtwünsche unter Einhaltung der vom AG festgelegten Mindestbedienqualitäten nicht aufgrund mangelnder Reichweite des Fahrzeugs scheitert, unabhängig davon, ob tatsächlich Fahrtwünsche eingehen und auf das Fahrzeug gebucht werden oder nicht. Ein- und Aussetzfahrten zwischen Betriebshof und Heimatort sowie Pausenzeiten werden nicht vergütet. Soweit eine Partei nachweist, dass die vom IT-System vorgegebenen Stunden unrichtig sind, gilt der tatsächliche Wert.
- (3) Bei der Berechnung der laufleistungsabhängigen Kosten gemäß Abs. (1) sind die Kilometer maßgeblich, die vom IT-System für betrieblich veranlasste Fahrten berechnet werden. Dies beinhaltet alle Fahrten, die innerhalb der Zeiten nach Abs. (2) Satz 1 stattfinden. Nicht vergütet werden insbesondere die in Abs. (2) Satz 2 genannten Fahrten, Fahrten während der Pausenzeiten oder Fahrten, die

der AN ohne Anweisung des IT-Systems durchführt. Soweit eine Partei nachweist, dass die vom IT-System vorgegebenen Kilometer unrichtig sind, gilt der tatsächliche Wert.

- (4) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, soweit vertragsgegenständliche Leistungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt oder Streik nicht erbracht werden.
- (5) Auf die monatliche Vergütung anzurechnen sind etwaige weitere Zahlungen gemäß § 18 Abs. (5). In den Fällen des § 18 Abs. (4) sind zudem anzurechnen:
 1. Etwaige aus einer Einnahmenaufteilung dem AN zugeschiedenen Einnahmen (netto),
 2. Etwaige beim AN verbleibende Beförderungserlöse,
 3. etwaige Ausgleichsleistungen Dritter für die vertragsgegenständlichen Verkehre wie insbesondere Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX.
- (6) Gegen die Vergütung aufgerechnet werden Vertragsstrafen gemäß § 15 sowie etwaige Ansprüche des AG auf Schadensersatz gegen den AN. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der AN die Ansprüche anerkannt hat.
- (7) Der AN stellt bis zum 10. des Folgemonats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege eine den nachstehenden Regelungen entsprechende Zahlungsanforderung für den abgelaufenen Monat an den AG aus. Der AG prüft und bezahlt sie spätestens 14 Arbeitstage nach Eingang bei ihm auf ein vom AN bestimmtes Bankkonto. Anstelle der Zahlungsaufforderung darf der AG den Grundanspruch auch entsprechend § 14 Abs. (3) schätzen. Bis der AN alle erforderlichen Nachweise geliefert hat und der AG diese im Rahmen der Endabrechnung gemäß Abs. (9) abschließend geprüft hat, erfolgt die Zahlung des AG unter Vorbehalt. Insbesondere ist eine nachträgliche Minderung oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Vertragsstrafen oder ähnlichen Ansprüchen sowie nach Abs. (5) anzurechnenden Beträgen durch den AG möglich.
- (8) Vor Vertragsende ist der AG berechtigt, die letzten beiden angeforderten Zahlungen insoweit einzubehalten, als auf Grund der unterjährigen Berichte über die Leistungen des AN oder auf Grund der zu erwartenden Einnahmen (Fahrgelder, Ausgleichszahlungen etc.) abzusehen ist, dass bei der Schlussabrechnung ansonsten eine Rückzahlung zu Gunsten des AG anfielen. Die Zahlung wird freigegeben, sobald und soweit der Sicherungszweck entfällt.
- (9) In der Endabrechnung werden alle Leistungen für ein Kalenderjahr gesamthaft abgerechnet und mögliche Differenzen zu der Summe der monatlichen Abrechnungen ausgeglichen. Die Endabrechnung erfolgt jährlich bis zum 31.3. des Folgejahres auf der Basis der erbrachten Leistungen durch Vorlage einer ent-

sprechenden Abrechnung durch das Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung aller empfangenen Zahlungen vom AG oder Dritten (vgl. § 18). Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Fehlen für eine endgültige Abrechnung Bescheide oder sonstige Daten zu Erlösen (z.B. aus der Einnahmenaufteilung oder für Ausgleichsansprüche nach § 11a ÖPNVG oder §§ 228 ff. SGB IX), sind die endgültigen Bescheide bzw. Informationen in diesen Fällen bei der nächstmöglichen Jahresabrechnung bzw., soweit daraus Erlöszu- oder -abflüsse resultieren, bei der nächstmöglichen Berechnung des monatlichen Abschlags zu berücksichtigen. Der AG prüft die Berechnung des AN binnen sechs Wochen nach Zugang. Ist der AG der Auffassung, dass die Berechnung des AN fehlerhaft ist, hat er dies gegenüber dem AN zu begründen und eine eigene Berechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, wenn und soweit der AN nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Berechnung des AG mit substantiierter Begründung widerspricht. Widerspricht der AN, entscheidet der AG innerhalb von maximal vier Wochen, ob und inwiefern er dem Widerspruch des AN abhilft; die Vertragsparteien können einvernehmlich eine längere Frist festlegen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen sind mit der oder den ersten Abschlagszahlung(en) nach der Gesamtabrechnung auszugleichen, sobald die Abrechnung unstrittig bzw. der Streit entschieden ist. Die Vergütung für einmalig zu erbringende Werkleistungen (einschließlich etwaiger Einrichtungs-pauschalen) wird jeweils nach der Abnahme fällig. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt jedoch unberührt. Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen. Die Gewährung der Vergütungen bedeutet keine Abnahme der Leistung.

- (10) Mit der Vergütung sind alle durch diesen Vertrag verursachten sachlichen und personellen Aufwendungen des AN abgegolten. Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, sofern diese von dem AG als gesondert abrechenbare Leistungen beauftragt sind.

§ 17 Preisfortschreibung

- (1) Während der Vertragslaufzeit werden die Fahrzeugfixkosten (Preisbestandteil B lt. Kalkulationsblatt), die laufleistungsabhängigen Kosten (Kalkulationsblatt Position C) sowie die zeitabhängigen Preisbestandteile (Kalkulationsblatt Position D1 bis D6) für die Folgezeit an Veränderungen der Kosten, insb. der Personal- bzw. Treibstoff-/Energiekosten, auf Seiten des AN angepasst.
- (2) Jede Vertragspartei kann eine Anpassung der Kostenbestandteile B und C jeweils jährlich bis zum 30.04. verlangen. Der Antrag kann erstmals im Jahre 2027 gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung

erforderlichen Nachweise zu stellen. Die Anpassung kann nur für alle Kostenbestandteile gleichzeitig verlangt werden. Die Kostenbestandteile werden anhand der Entwicklung des jeweils in Abs. (3) angegebenen Index bzw. tarifvertraglichen Stundenlohns im Vorjahr der Antragsstellung gegenüber dem jeweiligen Basisjahr angepasst. Maßgeblich ist das Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswert des Index bzw. tarifvertraglichen Stundenlohns gegenüber dem Jahresdurchschnittswert des Index bzw. tarifvertraglichen Stundenlohns im Basisjahr. Basisjahr für das erste Veränderungsverlangen ist 2025. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem Jahr der Preisanpassung vorgegangene Jahr zum gültigen Basisjahr für den Fall eines erneuten Anpassungsverlangens. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Beginn des abgelaufenen Jahres (bei einem Anpassungsverlangen im Jahr 2027 rückwirkend zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme).

- (3) Die maßgeblichen Indizes sind:
1. Für die Fahrzeugfixkosten (Kalkulationsblatt Position B): „Index des Erzeugerpreises gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes „Kfz-Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ (GENESIS-Online EVAS-Nummer 62221 Index Tarifverdienste, Code WZ08-45) Gesamtwert für Männer und Frauen, ohne Sonderzahlungen) in Deutschland
 2. Für die laufeistungsabhängigen Preisbestandteile (Kalkulationsblatt Position C): „Index des Erzeugerpreises gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden im Niederspannungsbereich“ (GENESIS-Online EVAS-Nummer 61241, Statistischer Bericht Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte GP 35 11 14).
 3. Für die zeitabhängigen Preisbestandteile (Kalkulationsblatt Position D1 bis D6): Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des tarifvertraglichen Stundenlohns des betrachteten Jahres für die „Lohngruppe On-Demand“ gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 4 NWO-Lohntarifvertrag (Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen) zur Höhe dieses tarifvertraglichen Stundenlohns (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr.

§ 18 Fahrgelderlöse, Einnahmenabrechnung, weitere Zahlungen Dritter

- (1) Der AN soll keine Tickets in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vertreiben. Etwaige Fahrgelderlöse, einschließlich des erhöhten Beförderungsentgeltes, vereinnahmt er deshalb nur treuhänderisch für das Verkehrsunternehmen,

in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Ticketverkauf erfolgt (vgl. hierzu die Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung).

- (2) Der AN ist zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten kassentechnischen Einnahmen sowie zu Fahrausweiskontrollen nach den Anforderungen der Leistungsbeschreibung verpflichtet. Der AN haftet dem AG insoweit für entgangene Erlöse z. B. durch von ihm verschuldete Funktionsstörungen der Fahrscheindrucker, Abhandenkommen von Fahrermodulen, Versäumnisse des Fahrpersonals, Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigen Untergang, wenn der AN dies zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (3) Der AN ist ferner zur Einziehung des erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet. Erhöhte Beförderungsentgelte, die der AN bei auf seine Kosten (z. B. durch Beauftragung Dritter) durchgeführten Fahrausweiskontrollen eingezogen hat, werden nicht auf die Vergütung angerechnet, sondern verbleiben bei ihm. Bei darüber hinaus gehenden Kontrollen, die auf Wunsch und auf Kosten des AG zusätzlich durchgeführt werden, eingezogene erhöhte Beförderungsentgelte stehen diesen zu bzw. sind an diese abzuführen.
- (4) Der AG kann den AN anweisen, abweichend von Abs. (1) Tickets auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vertreiben. In diesem Fall verbleiben etwaige durch den AN auf den vertragsgegenständlichen Verkehren erzielte Beförderungserlöse (Brutto) bei diesem. Der Nettoanteil wird seiner Vergütung nach § 16 dieses Vertrages gegengerechnet. Als Beförderungserlöse gelten aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen für Tarifmaßnahmen insbesondere auf Grundlage von § 11a Abs. 2 ÖPNVG und § 228 ff. SGB IX sowie den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW (Richtlinien Sozialticket 2011) und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket), erhöhtes Beförderungsentgelt und Zuschüsse aus der Einnahmearteilung der Tarifgemeinschaften OWLV, Westfalentarif GmbH sowie dem NRW-Tarif und anderer zum jeweiligen Zeitpunkt im vertragsgegenständlichen Linienbündel gültigen Einnahmearteilungsverträgen ggf. einschließlich darin enthaltener öffentlicher Mittel) sowie etwaige von Dritten (z.B. von Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleisteten Zahlungen bzw. Zuschüsse. Der AN ist in diesen Fällen verpflichtet, nach Weisung des AG Ausgleichszahlungen für Tarifmaßnahmen insbesondere auf Grundlage von § 11a Abs. 2 ÖPNVG und § 228 ff SGB IX sowie den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW (Richtlinien Sozialticket 2011) und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Per-

sonennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket) jeweils im maximal möglichen Umfang geltend zu machen, an Einnahmenaufteilungen teilzunehmen und die für die Abrechnung und die Geltendmachung von Erlöszuscheidungen oder Zuwendungen erforderlichen Daten zu sammeln und bereitzustellen und Anträge zu stellen.

- (5) Der AN ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter für Betriebskosten o. ä., einschließlich allgemeiner Vorschriften gemäß Art. 2 Buchst. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, nach vorheriger Zustimmung des AG auszuschöpfen oder nach Wahl des AG dem AG die Ausschöpfung im Namen und auf Rechnung des AN zu ermöglichen. Er muss alle hierfür erforderlichen Daten sammeln und dem AG zur Verfügung stellen. Soweit die Beträge nicht direkt dem AG zugeschrieben werden, werden sie dem Vergütungsanspruch des AN gegengerechnet. Wenn der AN Einnahmen aufgrund einer allgemeinen Vorschrift generiert, gilt Abs. (4) entsprechend.

§ 19 Umsatzsteuer

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass auf Grundlage der Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 alle fahrplanmäßigen Verkehrsangebote zur Bedienung der Allgemeinheit nicht als Gegenwert einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen sind, und Zahlungen aufgrund von hierüber getroffenen Regelungen daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen, sondern sind als echte nichtsteuerbare Zuschüsse anzusehen. Die Parteien gehen zudem davon aus, dass die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 Bestand haben werden und auch auf den Linienbedarfsverkehr Anwendung finden. Dies ist eine wesentliche Grundlage des Vertrages im Sinne des § 313 BGB.
- (2) Bei Eintritt der Umsatzsteuerpflichtigkeit wird der AG die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen, sofern der AN zuvor nach den Vorgaben des AG alle erforderlichen Maßnahmen gegen eine diesbezügliche Steuerfestsetzung eingeleitet hat. § 3 Abs. (2) Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Der AN hat dem AG unverzüglich nach erster Kenntniserlangung von der Umsatzsteuerpflichtigkeit schriftlich hierüber zu informieren.
- (3) Wenn die Zuschüsse des AG während der Laufzeit des Verkehrsvertrags der Umsatzsteuerpflicht unterworfen werden, kann der AG unabhängig von seinen übrigen Rechten zur Um-, Ab- oder Zubestellung Betriebsleistungen in dem Umfang abbestellen, wie die Abbestellung notwendig ist, um die zusätzliche finanzielle Belastung aus der Umsatzsteuerpflicht auszugleichen. Notwendigkeit und Umfang einer Veränderung des Preises richten sich in diesem Falle nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

- (4) Sollten die Zuschüsse des AG nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages rückwirkend der Umsatzsteuerpflicht unterworfen werden, gilt Abs. (2) entsprechend.

6. Abschnitt: Leistungsänderungen

§ 20 Änderungen des Fahrzeugeinsatzplans

- (1) Der AG kann den Fahrzeugeinsatzplan (§ 13 Abs. (1)) hinsichtlich der Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge sowie der Anzahl und Lage der Fahrzeugbetriebsstunden anpassen. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Daten und Erkenntnisse aus dem laufenden Betrieb, die Anforderungen des öffentlichen Verkehrsinteresses, das verfügbare Budget und den Vorschlag des AN.
- (2) Es gilt § 21.

§ 21 Zu-, Ab- und Umbestellungen

- (1) Der AG kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des AN bedarf. Dies schließt auch Veränderungen des Bedienungsgebietes und der Bedienungszeiten ein, soweit dies aus Sicht des AG der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient, sowie Anpassungen des Fahrzeugeinsatzplans gemäß § 20 ein.
- (2) Zu-, Ab- und Umbestellungen werden vom AG in Textform bestellt. Der AN muss Zu- und Abbestellungen nach Ablauf eines vollen Kalendermonats nach der Mitteilung nach Satz 1 umsetzen, sofern in den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes vorgegeben ist. Weicht durch eine Zu- oder Abbestellung der Umfang der zu erbringenden Fahrzeugbetriebsstunden um mehr als 10 % von der ursprünglichen Anzahl bei Vertragsbeginn ab, beträgt die Frist zwei volle Kalendermonate. Ändert sich durch eine Zu- Ab- oder Umbestellung die Anzahl der erforderlichen Fahrzeuge, beträgt die Frist vier volle Kalendermonate. Der AG kann längere Fristen vorgeben. Die Parteien können einvernehmlich auch kürzere Fristen festlegen.
- (3) Im Falle einer Zu- oder Abbestellung wird die Vergütung nach den Vergütungssätzen in § 16 Abs. (1) berechnet. Weicht durch eine Zu-, oder Abbestellung der Umfang der zu erbringenden Fahrzeugbetriebsstunden oder die Anzahl der Fahrzeuge um mehr als 50 % (aufgerundet) von den ursprünglichen Mengen bei Vertragsbeginn ab, sind die Vergütungssätze nach § 16 Abs. (1) gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B an die veränderten Kosten des AN anzupassen.

- (4) Durch eine Zubestellung darf weder die Anzahl der wöchentlichen Fahrzeugbetriebsstunden noch die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge auf mehr als 200 % (aufgerundet) der ursprünglichen Mengen bei Vertragsbeginn steigen.
- (5) Durch eine Abbestellung darf weder die Anzahl der wöchentlichen Fahrzeugbetriebsstunden noch die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge auf weniger als 33 % (aufgerundet) der ursprünglichen Mengen bei Vertragsbeginn sinken.
- (6) Der AG kann verlangen, dass die einzusetzenden Fahrzeuge soweit technisch machbar mit weiteren Ausstattungsmerkmalen aus- bzw. nachgerüstet werden. Der AN erstellt bei entsprechenden Wünschen des AG zunächst einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Dem AN werden die Kosten der Aus- bzw. Nachrüstung auf Kostennachweis erstattet. Die Erstattung erfolgt im Grundsatz in gleichmäßigen Zahlungen über die Restvertragslaufzeit. Finanzierungskosten oder Kapitalverzinsung sind kostenerhöhend zu berücksichtigen. Auf Wunsch des AG können die Kosten aber auch in einer einmaligen Zahlung innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Kostennachweises erstattet werden. Der AG ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den ausbaubaren Komponenten der aus- bzw. nachgerüsteten Ausstattungsmerkmale zu verlangen. Die Kosten des Ausbaus trägt der AG. Der AN gestattet diesen den Ausbau.

§ 22 Leistungsanpassungen in besonderen Fällen und bei verkehrlichen Störungen, Unwetter

- (1) In besonderen Fällen (z. B. Veranstaltungen, besondere (Feier-)Tage wie Weihnachten, Ausfall von Fahrzeugen oder Fahrpersonal, Fahrplanänderungen im übrigen ÖPNV o. ä.) ist der AN verpflichtet, soweit erforderlich umgehend Vorschläge für eine vorübergehende Abweichung des Fahrzeugeinsatzplans (vgl. § 13) zu unterbreiten. Ob und in welchem Zeitraum diese vorübergehende Abweichung umgesetzt wird, entscheiden der AN und der AG einvernehmlich.
- (2) Durch Leistungsanpassungen nach Abs. (1) darf die Anzahl der in einem Kalenderjahr zu erbringenden Fahrzeugbetriebsstunden um maximal 5 % steigen.
- (3) Bei Unwetter, das die Fahrsicherheit erheblich beeinträchtigt, darf der AN die Leistungserbringung vorübergehend einstellen. Ein Unwetter im Sinne des Satzes 1 wird vermutet, wenn der Deutsche Wetterdienst für den überwiegenden Teil des Bediengebietes (> 50 % der Fläche) eine Unwetterwarnung zu einem der folgenden Ereignisse erlässt:
 1. Windböen ab Warnstufe 3
 2. Gewitter ab Warnstufe 3
 3. Starkregen ab Warnstufe 4

4. Dauerregen ab Warnstufe 4
5. Schneefall ab Warnstufe 3
6. Schneeverwehungen ab Warnstufe 3
7. Glatteis/Glätte ab Warnstufe 3

Soweit der AN den Betrieb wegen einer Unwetterwarnung der Stufe 4 einstellt, erhält er trotzdem die zeitabhängige Vergütung für den entsprechenden Zeitabschnitt unter Zugrundelegung des Fahrzeugeinsatzplans. Soweit vom Unwetter nur ein kleinerer Teil des Bediengebietes (< 50 % der Fläche) betroffen ist, darf der AN den Betrieb im betroffenen Teil des Bediengebietes einstellen. In diesem Fall wird der Vergütungsanspruch nicht berührt. Der AN muss die KVG unverzüglich über jede Betriebseinstellung oder -wiederaufnahme informieren. Vertragsstrafen wegen verspäteter oder einzelner ausgefallener Fahrten werden in den Fällen des Satzes 1 nicht fällig, wenn die Verspätung oder der Ausfall witterungsbedingt (z.B. angepasste, langsame Fahrweise oder Nichtanfahrbarkeit einzelner Haltestellen) nicht vermeidbar war.

- (4) Im Übrigen ist der AN befugt, die Leistung eigenständig anzupassen, soweit dies durch verkehrliche Störungen (z. B. Verkehrsunfälle, Straßensperrungen, Umleitungen etc.) notwendig ist. Die Anpassung hat in einer Weise zu geschehen, dass die Fahrgäste so wenig wie möglich beeinträchtigt und die Vorgaben des AG und des Buchungs- und Dispositionssystems so weit als möglich eingehalten werden. Anpassungen sind, inklusive deren Grund und Umfang, zu dokumentieren. Der AG ist über jede Anpassung zu informieren. Der AN kann dem AG gesammelt über mehrere Anpassungen informieren, dabei dürfen seit der ältesten Anpassung nicht mehr als sieben Tage vergangen sein.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Höhere Gewalt

- (1) Soweit für eine Vertragspartei oder für beide Vertragsparteien die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund höherer Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragsparteien über eine entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken. Als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind außerhalb der Kontrolle bzw. der (Risiko-)Sphäre der Vertrags-

parteien liegende Ereignisse anzusehen, die die Leistungserbringung unmittelbar (z. B. in Hinblick auf deren rechtliche oder tatsächliche Durchführbarkeit) oder mittelbar (z. B. im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wert) beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Epidemien, nicht aber Streiks.

- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 24 Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Anlass des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung dieses Vertrages ist Detmold.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweise auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

§ 25 Nebenabreden und AGB, Schriftform

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anhängen bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam. Dies gilt auch für Änderungen dieser Textformklausel.
- (3) AGB des AN gelten nicht.

§ 26 Übergang von Rechten und Pflichten

Der AG hat während der Vertragslaufzeit das Recht Dritte in alle vertraglichen Rechte und Pflichten eintreten zu lassen (z. B. bei einer etwaigen Veränderung der Aufgabenträgerschaft). Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des AN nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

§ 27 Undurchführbare Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungs-

lücke zeigen sollte. Anstelle der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. § 306 BGB bleibt unberührt.

§ 28 Leistungsbestimmungsrechte

Für Leistungen, die nach diesen Vergabeunterlagen zwischen den Parteien noch abgestimmt werden müssen, steht dem AN im Falle einer fehlenden Einigung ein Leistungsbestimmungsrecht (§315 BGB) zu.

§ 29 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

§ 30 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Alle mündlichen und schriftlichen Abstimmungen müssen in deutscher Sprache auf muttersprachlichem Niveau stattfinden. Alle Dokumente müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Fremdsprachliche Fachbegriffe sind zu vermeiden oder jedenfalls in deutscher Übersetzung zu liefern.

§ 31 Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne des Abs. (7) werden nur zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN, insbesondere der Durchführung der Verkehrsdienstleistungen bereitgestellt.
- (2) Der AN ist verpflichtet,
 1. die vertraulichen Informationen geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit den in Abs. (1) genannten Zwecken zu verwenden, sie insbesondere nicht unbefugt an Dritte, die nicht berechnete Personen sind, weiterzugeben oder sie Dritten, die nicht berechnete Personen sind, anderweitig zur Verfügung zu stellen und sie auch nicht unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwerten;
 2. von den vertraulichen Informationen nur in dem Umfang Vervielfältigungen anzufertigen, der zur Erreichung der in Abs. (1) genannten Zwecke notwendig ist;

3. zum Schutz der vertraulichen Informationen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu treffen;
 4. diese Geheimhaltungspflichten Mitarbeitern und beauftragten Dritten, die mit den vertraulichen Informationen in Kontakt kommen und nicht schon aus berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, aufzuerlegen und diese auf Verlangen dem AG nachzuweisen;
 5. nur vertrauensvollen und sorgfältig ausgewählten Mitarbeitern und zulässigerweise beauftragten Dritten Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren und ihnen nur solche Informationen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweils konkreten Aufgabe zwingend benötigen.
- (3) Sofern der AN aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen offen zu legen, wird er den AG darüber unverzüglich in Textform per E-Mail unterrichten und diese auf Anfrage dabei unterstützen, die vertraulichen Informationen bestmöglich vor der Offenlegung zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.
 - (4) Der AN wird den AG unverzüglich informieren, wenn er, seine Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
 - (5) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
 1. dem AN bereits vorbekannt waren;
 2. rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
 3. allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
 4. von dem AG ausdrücklich in Textform freigegeben werden.
 - (6) Sobald der Zweck gemäß Abs. (1) erreicht wurde, nicht mehr erreicht werden kann oder von dem AN oder dem AG nicht mehr verfolgt wird, hat der AN alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch des AG zu vernichten und hierüber einen Nachweis zu erbringen.
 - (7) Unter den Begriff der „vertraulichen Informationen“ fallen alle technischen und kaufmännischen Informationen hinsichtlich Produkten, Herstellungsprozessen, Knowhow, Erfindungen, geschäftlichen Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businessplänen, Finanzplanung, Personalangelegenheiten sowie Daten des AG, (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), bei denen es sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen handelt. Vertrauliche Informationen

sind auch die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge und weitere im Zusammenhang mit dieser Leistungserstellung in Verbindung stehende Vereinbarungen.

- (8) „Berechtigte Personen“ im Sinne dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind die Vertragsparteien, ihre Organe und Mitarbeitenden sowie mit dem AN verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) bzw. Subunternehmer und deren Organe und Mitarbeitenden, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der jeweiligen Partei unterliegen, und notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Vertragsparteien sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeitenden. Sollte eine der Parteien ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Vertragsparteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
- (9) „Mitarbeitende“ im Sinne dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind Arbeitnehmer der Vertragsparteien und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie zum Beispiel freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.